

Beitragssordnung der Arbeitsgemeinschaft Dresdener Studentennetz

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

15. Oktober 2025

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Beiträge und Abgaben, die von Mitgliedern und Förderern der AG DSN erhoben werden und welche Konsequenzen versäumte Zahlungen nach sich ziehen.

§ 2 Mitglieds- und Förderbeiträge

(1) ¹Alle Mitglieder der AG DSN haben pro Monat einen Beitrag in Höhe von 7,00 € zu entrichten.

(2) ¹Der Beitrag wird am letzten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat fällig. ²Bei Austritt vor Ende des Monats wird der Beitrag abweichend zum Tag des Austritts fällig.

(3) ¹Beginnt die Mitgliedschaft oder die Förderschaft erst nach dem 14. Tag eines Monats, so entfällt der Beitrag für diesen Monat.

(4) ¹Die Beiträge sind unaufgefordert auf das dafür ausgewiesene Bankkonto der AG DSN zu überweisen.

(5) ¹Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Mitgliedsbeiträge, beispielsweise durch vorzeitigen Austritt, kann durch eine schriftliche Rückzahlungsaufforderung beantragt werden. ²Diese ist binnen 31 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen.

(6) ¹Alle Förderer der AG DSN haben pro Monat einen Beitrag in Höhe von mindestens 8,00 € zu entrichten. ²Es kann freiwillig eine höhere Summe gezahlt werden. ³Guthabenbestand eines Förderers wird zum Jahresende als freiwilliger Förderbeitrag verbucht.

§ 3 Zahlungsverzug

(1) ¹Bleiben Mitglieder mehr als 14 Tage eine Zahlung schuldig, so behält sich die AG DSN vor, das Mitglied unangekündigt von den bereitgestellten Leistungen der AG DSN auszuschließen.

(2) ¹Bleiben Mitglieder oder Förderer mehr als 62 Tage eine Zahlung schuldig, so wird die Mitgliedschaft oder die Förderschaft unangekündigt beendet.

§ 4 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.